

Sitzung vom 28. September 1994

2940. Postulat (Änderung des kantonalen Wildschadenfonds betreffend Schäden durch Wildschweine)

Die Kantonsräte Kaspar Günthardt, Dällikon, und Dr. Hans Sigg, Winterthur, haben am 4. Juli 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung zum kantonalen Wildschadenfonds wie folgt zu ändern:

1. Die Schadenerhebung soll durch ein neutrales Gremium, z.B. durch die Experten der Hagelversicherung und deren Richtlinien, erfolgen.
2. Für Bodenerzeugnisse, die standortgerecht nach der üblichen und ökologisch verträglichen Praxis angebaut und geerntet werden, besteht eine volle Entschädigungspflicht. Präventive Schutzmassnahmen der Landwirtschaft sind zu vergüten.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Kaspar Günthardt, Dällikon, und Dr. Hans Sigg, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

a) Um die Anliegen des Postulats zu erfüllen, müssten verschiedene rechtliche Bestimmungen geändert werden. Das Verfahren zur Schätzung und Entschädigung von Wildschäden wird gestützt auf § 45 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (JG) in den §§ 34-38 der Verordnung über Jagd und Vogelschutz vom 5. November 1975 (JV) sowie in der Wildschadenverordnung vom 27. August 1980 geregelt. Zudem verfügte die Finanzdirektion am 16. Mai 1994 für das Jagdjahr 1994/95 Sondermassnahmen bezüglich der Bejagung, der Wildschadenverhütung und der Wildschadenvergütung beim Schwarzwild.

Der Wildschadenfonds wird zu 100% durch Beiträge der Jägerschaft geüfnet. Er wurde geschaffen, um den einzelnen Jagdpächter vor allzu grossen, aus den gesetzlichen Verpflichtungen zur Vergütung der Wildschäden erwachsenden Kosten zu bewahren. Der Jagdpächter kann für Wildschäden, welche er gegenüber Geschädigten vergüten musste, vollständige oder teilweise Rückerstattung aus dem Wildschadenfonds beanspruchen. Es ist gesetzlich jedoch nicht vorgesehen, dass Ersatzleistungen für Wildschäden oder Beiträge an Verhütungsmassnahmen aus dem Wildschadenfonds vollständig und direkt an die Geschädigten ausbezahlt werden.

Die Erfahrungen im letzten Frühjahr zeigen, dass mit dem Beseitigen von Überresten der Maisernte ein wesentlicher Beitrag zur Wildschadenverhütung geleistet werden kann. Verschiedene Landwirte haben dieses Vorgehen als zweckmässige Massnahme bestätigt. Es hat sich gezeigt, dass der Aufwand dafür je nach Situation unterschiedlich ist; im wesentlichen hängt er auch von der Sorgfalt bei der Maisernte ab.

Mit der Verfügung der Finanzdirektion vom 16. Mai 1994 sind wesentliche Anliegen des Postulats bereits verwirklicht worden: Für Ablenkfütterungen werden den Jagdgesellschaften je Fr. 500 bezahlt. An die Kosten von Elektrozäunen, welche durch die Jägerschaft in Einzelfällen den Landwirten zur Verfügung gestellt werden können, werden Fr. 800 vergütet.

b) § 35 JV bestimmt, dass die Höhe eines Wildschadens durch den Geschädigten und den zuständigen Jagdpächter gemeinsam zu ermitteln ist. Sie haben dabei die Wegleitungen gemäss den §§ 22-28 der Wildschadenverordnung vom 27. August 1980 zu berücksichtigen. Diese Verordnung legt auch die Schadenausschluss- und Schadenminderungs-

gründe fest. Es ist den Parteien überlassen, ob sie externe Experten zuziehen wollen. Als Dienstleistung haben die Fischerei- und Jagdverwaltung und das kantonale Landwirtschaftsamt vereinbart, dass die Parteien einen Vertreter der Landwirtschaftlichen Schule Wülflingen zur unverbindlichen Beratung beiziehen können. In einem gegenseitig abgesprochenen Verfahren wird dabei die Höhe des Schadens aufgrund der Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes geschätzt. Die Landwirtschaftslehrer vertreten bei den Schätzungen die Bauern; ihre Schätzung ist im Streitfall als Parteigutachten anzusehen. Bei Uneinigkeiten zwischen der Jagdgesellschaft und dem Geschädigten nimmt die Fischerei- und Jagdverwaltung als Vertreterin des Wildschadenfonds, unterstützt von einem landwirtschaftlich fachkundigen Jäger, an den Verhandlungen teil. Falls die Differenzen nicht beseitigt werden können, steht es jeder Partei offen, gemäss § 46 JG einen Schiedsrichter oder ein Schiedsgericht anzurufen. Das Schiedsgerichtsverfahren sieht vor, dass bei Bedarf externe Experten zugezogen werden können.

Das obligatorische Einsetzen einer zusätzlichen neutralen Expertenstelle würde das Verfahren in den meisten Fällen unnötig komplizieren, die Rechte des Geschädigten und der Jagdpächter einschränken sowie Doppelspurigkeiten zum bereits gesetzlich geregelten Schiedsgerichtsverfahren schaffen.

c) Auf dem Gebiet der Entschädigung von Wildschäden besteht weder bei einem bestimmten Bodenerzeugnis noch bei der Schädigung durch eine bestimmte Wildart eine uneingeschränkte volle Entschädigungspflicht. Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 bestimmt, dass der vom jagdbaren Wild an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren angerichtete Schaden «angemessen» zu entschädigen ist. § 45 Abs. 3 JG schreibt vor, dass die Entschädigung eines Wildschadens herabgesetzt werden kann, wenn der Geschädigte «zweckmässige und zumutbare Abwehrmassnahmen» vernachlässigt hat. Diese Bestimmungen weisen der Landwirtschaft eine gewisse Eigenverantwortung für den Schutz ihrer Produkte zu. Eine uneingeschränkte volle Entschädigungspflicht spezifisch für Wildschweinschäden und für Schutzmassnahmen gegen Schwarzwild lässt sich nicht begründen. Sie würde auch allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts widersprechen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 28. September 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller